Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen

stadt oberhausen

15. Oktober 2026 **Amtsblatt 19/2026**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 764 - Grünflächen Westfälische Straße -

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 764 - Grünflächen Westfälische Straße - liegt mit dem Vorentwurf der Begründung deshalb in der Zeit vom

26.10.2026 bis 22.11.2026 einschließlich

im Internet unter https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php öffentlich aus.

Die Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

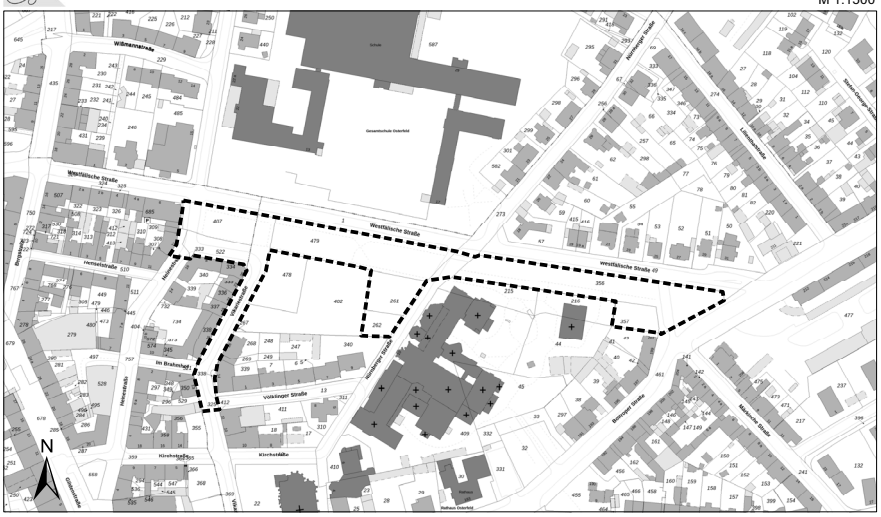
Plangebietsabgrenzung:

Das ca. 14.800 m² große Plangebiet des Bebau-ungsplans Nr. 764 - Grünflächen Westfälische Straße - liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und umfasst die Flurstücke Nr. 324, 325, 329, 333, 407, 522 und 757 (teilweise) sowie der Flur 35 die Flurstücke Nr. 1 (teilweise), 261, 262, 273 (teilweise), 325 (teilweise), 338, 356, 357, 412, 479.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 764 - Grünflächen Westfälische Straße -

M 1:1500



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 13.05.2026
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Da der Bebauungsplan Nr. 764 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 185 bis 193

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften werden die wesentlichen Umweltbelange im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer/innen und Besitzer/innen zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 764 - Grünflächen Westfälische Straße - stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 13.07.2026 gefassten Beschluss überein.

2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 13.07.2026 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 764 - Grünflächen Westfälische Straße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 01.10.2026

Berg
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 764:

Für die Freifläche an der Vikariestraße (Flurstücke Nr. 402 und 478) liegt derzeit ein Bauantrag für ein Wohnbauvorhaben vor, für das bereits eine positive Bauvoranfrage erteilt wurde. Vorgesehen ist die Errichtung eines viergeschossigen Wohngebäudes (mit einer punktuellen Erhöhung auf sechs Geschosse im nordwestlichen Übergangsbereich zwischen Vikariestraße und Westfälischer Straße). Weitere bauliche Verdichtungen sollen in diesem Bereich nicht erfolgen. Im Zuge der Realisierung dieses Vorhabens ist auch die Umorganisation des bestehenden Spielplatzes entlang der Vikariestraße vorgesehen. Um einer etwaig im Anwendungsbereich von § 34 BauGB möglichen, weiteren baulichen Verdichtung im Verfahrensgebiet entgegenzuwirken, soll mit dem Bebauungsplan Nr. 764 die im zentralen Siedlungsbereich gelegene, mikroklimatisch wichtige Grünfläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Dabei ist auch die Entwicklung und Sicherung wohnungsnaher Spielflächen vorgesehen, die u. a. eine wichtige Funktion für das östlich angrenzende Wohnbauprojekt „Märkisches Quartier“ mit 33 geplanten Reihenhäusern übernehmen sollen, indem sie als grüne Verbindung zur Osterfelder Innenstadt sowie als Spiel- und Bewegungsflächen für die künftigen Bewohner dienen.

Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 764 gewährleisten somit eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität, die Sicherung ökologischer Funktionen sowie eine Stärkung der sozialen Infrastruktur im dicht besiedelten Innenstadtbereich von Osterfeld.

Ein weiterer wesentlicher Planungsanlass ist der Schutz des eingetragenen Denkmals Nr. 89 (Kapelle des Marienhospitals) an der Nürnberger Straße. Durch die Freihaltung der umgebenden Flächen sollen wichtige Sichtbeziehungen sowie die städtebauliche Wirkung des Denkmals dauerhaft gesichert werden. Gleichzeitig wird mit der Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 764 die planungsrechtliche Situation in den verbliebenen Restbereichen des Bebauungsplans Nr. 2 bereinigt und an die heutigen städtebaulichen Verhältnisse angepasst. Zur Realisierung der verfolgten Planungsziele ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans notwendig.

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße -

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße - liegt mit dem Vorentwurf der Begründung deshalb in der Zeit vom

26.10.2026 bis 22.11.2026 einschließlich

im Internet unter https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php öffentlich aus.

Die Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Sterkrade findet

am Mittwoch, 04.11.2026, 17:00 Uhr, online

ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

Plangebietsabgrenzung:

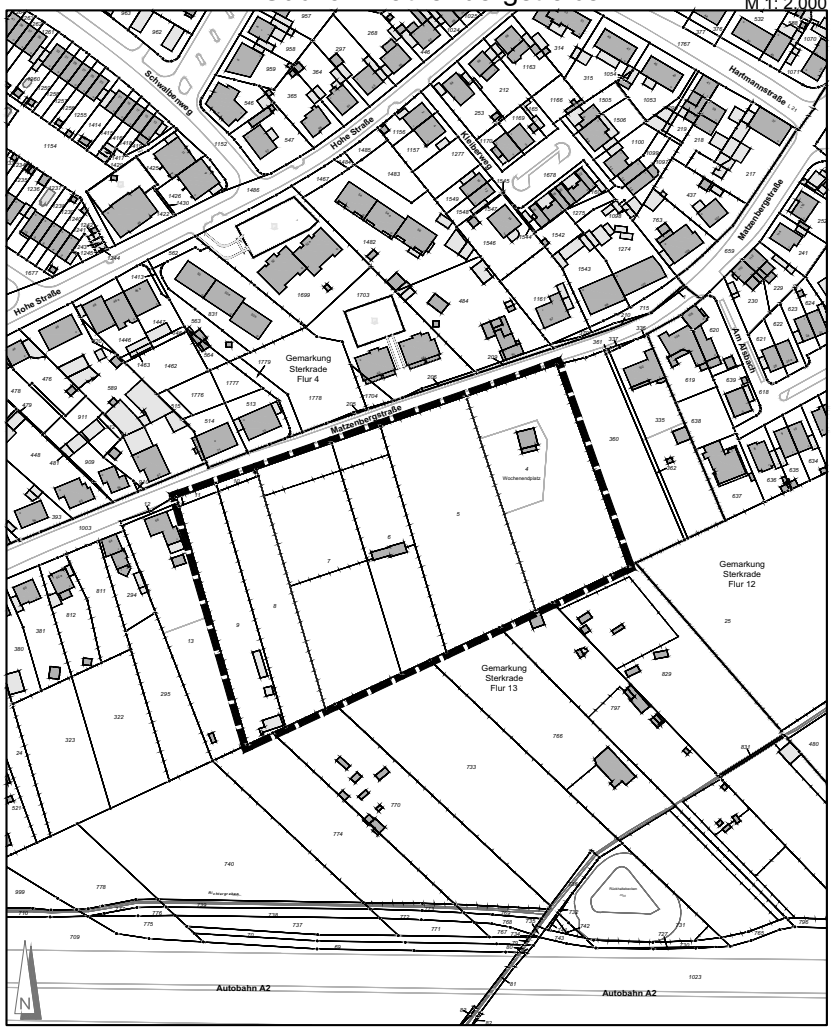
Das ca. 23.000 m² große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße - liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und umfasst die Flurstücke Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 sowie 11 in Gänze.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 761
- Südlich Matzenbergstraße -

stadt oberhausen

M 1: 2.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 20.08.2024
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer/innen und Besitzer/innen zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Be-bauungsplan Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße - stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 17.02.2025 gefassten Beschluss überein.

2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 17.02.2025 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 761 - Südlich Matzenbergstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 01.10.2026

Berg
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 761:

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 761 handelt es sich um eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Grünfläche. Es besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 56 – Königshardt – aus dem Jahr 1969. Dieser setzt für die gegenständlichen Grundstücke reine Wohngebiete mit bis zu vier bzw. acht Vollgeschossen, Stellplatzanlagen sowie arrondierende Grünflächen fest. Die über den Bebauungsplan Nr. 56 festgesetzten baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten der Grundstücke wurden bis heute nicht umgesetzt. Sie sind in städtebaulicher Hinsicht im Kontext der umgebenden Siedlungsstrukturen zugleich auch nicht mehr als zeitgemäß zu werten.

Über das Bebauungsplanverfahren Nr. 761 ist vor diesem Hintergrund die Festsetzung eines zeitgemäßen Wohnstandortes vorgesehen, der insbesondere die städtebaulichen Kenngrößen zum Maß der baulichen Nutzung an diesem Standort planungsrechtlich neu definieren soll. Straßenbegleitend zur Matzenbergstraße ist ein Mehrfamilienhaus vorgesehen, dass durch von der Matzenbergstraße zurückversetzten Einzel- und Doppelhäusern städtebaulich flankiert werden soll. Die baulichen Kubaturen sollen durch die Neuplanung an die Bauvolumina der vorhandenen, näheren Umgebung angepasst werden. Zur Realisierung der verfolgten Planungsziele ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans notwendig.

Bekanntmachung über die Veränderung des Geltungsbereichs und die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße -

I. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat sich in einer Sitzung am 16.09.2026 mit der Veränderung des Geltungsbereiches und mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - vom 18.08.2026 (mit redaktionellen Änderungen vom 02.10.2026) einverstanden erklärt und den neuen Geltungsbereich und die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 743, der Begründung, des Umweltberichtes sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - wird deshalb nebst Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

19.10.2026 bis 27.11.2026 einschließlich

im Internet unter https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3389 oder -3169).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

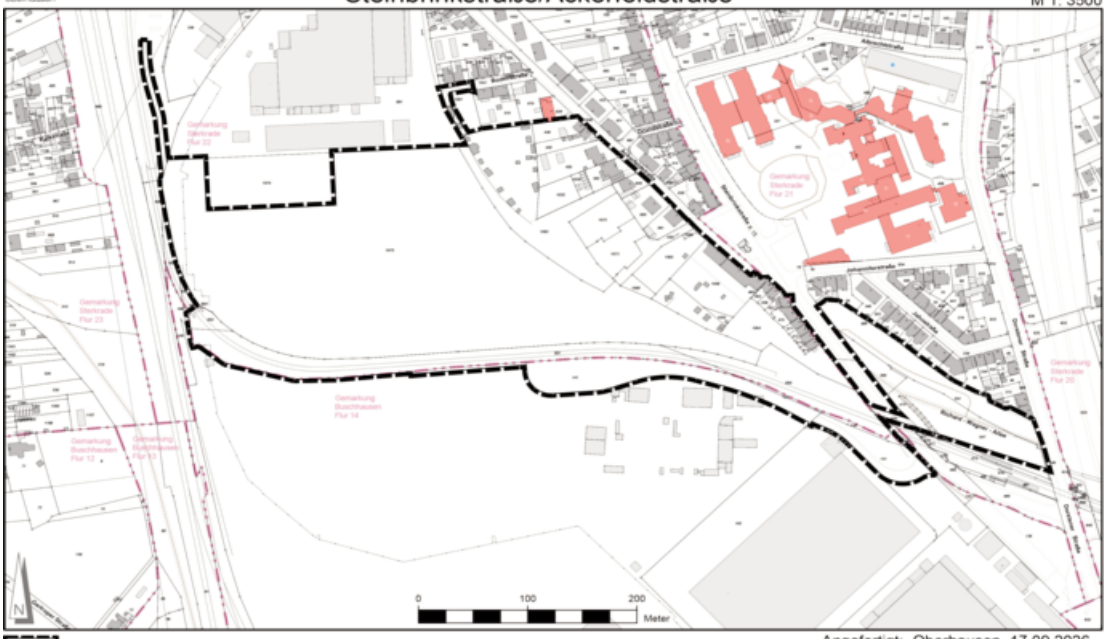
Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - umfasst eine Fläche von ca. 12,3 ha. Es liegt in den Gemarkungen Sterkrade, Flur 21 (Flurstück 269 sowie Teile der Flurstücke 324, 470, 473, 474, 646, 647) und Flur 22 (Flurstücke 448, 449, 450, 463, 464, 471, 472, 473, 474, 565, 570, 591, 600, 656, 657, 828, 950, 951, 952, 954, 1035, 1036, 1055, 1056, 1062, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1072, 1073, 1075 sowie Teile der Flurstücke 1023, 1061) sowie Gemarkung Buschhausen, Flur 14 (Flurstücke 133, 134, 141 sowie Teile der Flurstücke 131, 142).

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 743 ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.743
- Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße -

M 1: 3500



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

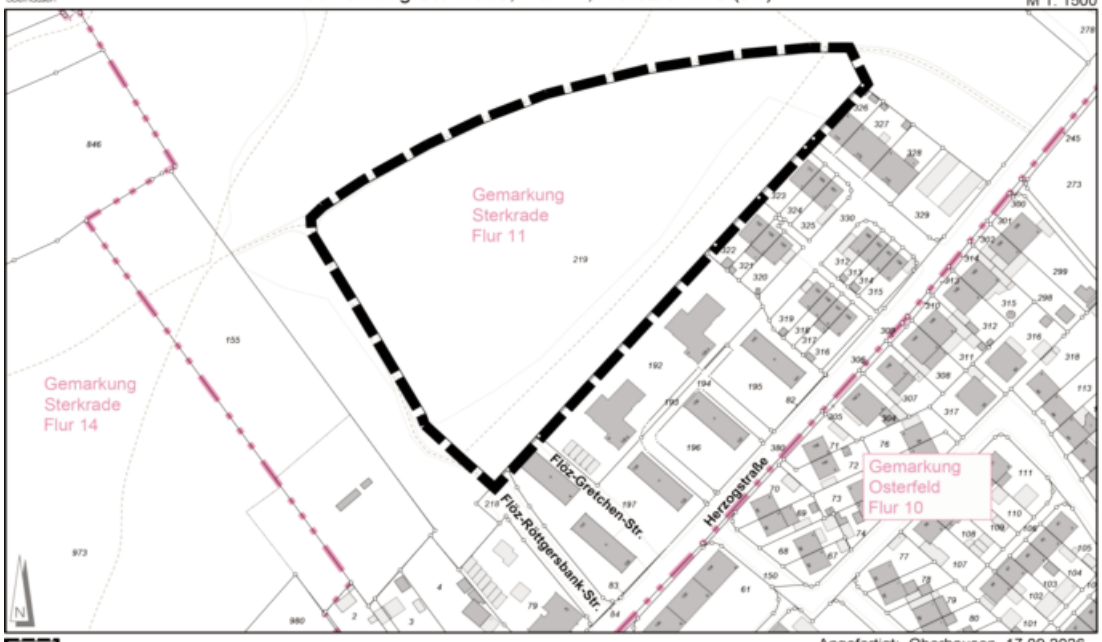
Angefertigt: Oberhausen, 17.09.2026
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Darüber hinaus wird über den Bebauungsplan Nr. 743 eine Fläche für eine plangebietsexterne artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme festgelegt. Diese ergänzt die im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens zu bewältigenden umweltrechtlichen Kompensationen. Bei der plangebietsexternen Fläche handelt es sich um ein Heidelerchen-Ersatzhabitat im Bereich der Sterkrader Heide/Klosterhardt zwischen der Fernewaldstraße und Herzogstraße (ca. 1,8 ha).

Die genaue Abgrenzung der plangebietsexternen Fläche ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.

Fläche für externe Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr.743
CEF-Maßnahme "Ersatzhabitat Heidelerche"
Gemarkung Sterkrade, Flur 11, Flurstück 219 (tlw)

M 1: 1500



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 17.09.2026
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Arten umweltbezogene Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Schallimmissionsprognose (inkl. Lärmkarten) vom 30.07.2026;
- Verkehrsuntersuchung vom 06.05.2026;
- Erschließungskonzept aus Juli 2026;
- Gefährdungsbeurteilungen und Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Boden vom 16.01.2026, 17.02.2025, 21.06.2023 und 12.06.2023;
- Stellungnahme zu Versickerungsversuchen vom 26.08.2025;
- Bericht über Bodendenkmäler aus März 2026;
- Energiekonzept aus März 2026;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 14.07.2026;
- Artenschutzrechtliche Prüfungen der Stufen I+II (ASP I+II) vom 28.10.2024;
- Ergänzender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 17.12.2025;
- Artenschutzrechtliches Kurzgutachten zum Vorkommen der Heidelerche vom 06.06.2025;
- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 24.08.2026.

Umweltbericht

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

Mensch:
- Vorbelastung durch Verkehrslärm und Altlasten
- Zunahme des Verkehrs; mögliche Lärm- und Immissionsbelastungen
- Schallschutzmaßnahmen und Einhaltung von Abständen
- Altlastenbedingte Anforderungen bei Baumaßnahmen
- Bodenarbeiten und Gefahrenminimierung
- Verbesserung der Grün- und Freiraumgestaltung sowie sichere Verkehrserschließung

Pflanzen und Tiere:
- Verlust und Veränderung von Gehölzstrukturen, Biotopen und Lebensräumen
- Besondere Betroffenheit der Heidelerche und potenzieller Fledermausquartiere
- Erhalt von Gehölzen, Entwicklung naturnaher Grün- und Maßnahmenflächen
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter Anwendung der Natur-auf-Zeit-Regelung
- CEF-Maßnahme

Fläche:
- Flächenverbrauch/Neuversiegelungen
- Sicherung und Entwicklung von Grün- und Maßnahmenflächen als Puffer- und Ausgleichsflächen

Boden:
- Bodenverhältnisse
- Eingriff in die Bodenfunktion durch Versiegelung
- Bodenbelastungen/Altlasten

Wasser:
- Grundwasserverhältnisse
- Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser
- Hochwassergefahren und -risiko

Klima/Luft:
- Stadtklimatische Situation
- Lufthygienische Situation
- Auswirkung der Planung/Anpassung an den Klimawandel

Kultur- und sonstige Sachgüter:
- Mehrere Bunkeranlagen, tlw. eingestuft als Bodendenkmal
- Denkmalgeschütze Wohngebäude

Störfälle und Risiken
- Kein erhöhtes Risiko
- Ausschluss von Störfallbetrieben

Kumulierung und Wechselwirkung:
- Keine weiteren Pläne oder Vorhaben in der Nachbarschaft
- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umweltbezogene Informationen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, vom 27.05.2024:
 - Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 24.05.2024
 - Hinweise zu Bau- und Bodendenkmälern im Plangebiet
 - Hinweise zum Luftreinhalteplangebiet und der Umweltzone
 - Hinweise zum Immissionsschutz
 - Hinweise zur Entwässerung

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 29.05.2024:
 - Hinweis auf den östlich vorhandenen Eisenbahnbetrieb (sowie Ausbau) und die dadurch entstehenden Immissionen

- Emschergenossenschaft/Lippeverband vom 24.05.2024
 - Hinweise für das Entwässerungskonzept

- Energieversorgung Oberhausen – evo vom 27.06.2024
 - Hinweise zu benachbarten gewerblich/industriellen Nutzungen und deren Auswirkungen
 - Hinweise zu bestehenden oberirdischen Versorgungsleitungen

- LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Abtei Brauweiler vom 10.05.2024
 - Hinweise zu Bau- und Bodendenkmälern im Plangebiet

- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 06.08.2024 und 28.05.2026
 - Hinweise zu Bodendenkmälern
 - Hinweise zum Bericht über Bodendenkmäler aus März 2026

- Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Netzdokumentation/GIS-Services
 - Hinweis auf einen benötigten Trafostellplatz
 - Hinweis auf Fernwärme-Transportleitungen

- PLEdoc GmbH vom 29.05.2024
 - Hinweis zu einer Ferngasleitung

- RWW mbH vom 27.05.2024
 - Hinweise zu Wasserrohrleitungen
 - Hinweise zu Bodenverunreinigungen

- Westnetz GmbH, 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM) vom 02.05.2024
 - Hinweis zu einer Hochspannungsfreihaltung

- Stellungnahme eines Bürgers vom 10.05.2024
 - Fordert ein WC in den öffentlichen Grünflächen

- Stellungnahme einer Bürgerin vom 04.06.2024
 - Erwartet eine Erhöhung der Lärm- und Abgasemissionen
 - Erwartet eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens
 - Hinweise zu Gebietseinstufungen und dem Abstanderlass NRW
 - Forderung einer Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen

- Stellungnahme der Bürgerinitiative „Grüne Lunge 3 Sterkrade“ vom 04.06.2024
 - Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen zum Schutz von Fauna und Flora
 - Erhalt der vorhandenen Gartenräume
 - Klimaschützende Aspekte
 - Erwartung einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und mit den im Zusammenhang stehenden Lärmimmissionen

- Stellungnahme der Anwohner der Steinbrinkstraße 75 - 89 und Ackerfeldstraße 1 - 5 vom 17.06.2024
 - Alternative Routenführung des geplanten Fuß- und Radweges
 - Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen zum Schutz von Fauna und Flora
 - Erhalt der vorhandenen Gartenräume
 - Klimaschützende Aspekte
 - Hinweise zur Bodenbeschaffenheit
 - Hinweise zu Bunkeranlagen
 - Weist auf mögliche Nutzungskonflikte zwischen den Wohn- und Gewerbegebieten hin

- Bürgerversammlung mit Diskussionstischen vom 04.06.2024 mit im Wesentlichen folgenden umweltrelevanten Themen:
 - Probleme bei Starkregenereignisse
 - Dimensionierung des Rückhaltebeckens
 - Erhalt der bestehenden Grünstrukturen zwischen den Wohn- und Gewerbegebieten
 - Verlauf des zukünftigen Fuß- und Radweges

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 20.11.2026) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 743 - Steinbrinkstraße/ Ackerfeldstraße - nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen stimmt mit dem Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 16.09.2026 überein.

2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Stadtplanungs- und Umweltausschuss am 16.09.2026 gefasste Beschluss zur Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 743 - Steinbrinkstraße/Ackerfeldstraße - nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 06.10.2026

Berg
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 743 - Steinbrinkstraße/ Ackerfeldstraße -

Die im September 2023 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossene städtebauliche Rahmenplanung „Grüner Gewerbepark Gute Hoffnung“ sieht für die perspektivischen Gewerbeansiedlungen auf dem Areal grundsätzliche Flächenangebote in einer Größenordnung zwischen 1.200 m² bis 4.000 m² vor. Der Schwerpunkt des Gewerbegebietes liegt auf produzierendem Gewerbe. Die besondere Eignung für produzierendes Gewerbe ergibt sich aus der stadträumlichen Einordnung des Plangebietes. Es ist durch Topografie und städtebauliche Barrieren - u. a. die BETUWE-Linie im Westen, die ÖPNV-Trasse im Westen und Süden sowie die bestehenden Gewerbebauten im Süden - räumlich von sensibleren Umgebungsnutzungen getrennt. Auf Grund der geplanten Gliederung des Gewerbegebiets hinsichtlich des immissionsrechtlichen Störgrades nach Abstandserlass und Schallkontingentierung wird sichergestellt, dass aus dem Gebiet heraus erzeugte Emissionen die umliegende Wohnbebauung nicht unzumutbar belasten.

Für die Klimaanpassung des Gebietes werden planungsrechtlich bestimmte Maßnahmen vorgesehen: Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt, eine vollflächige Versickerung ist aufgrund von Altlasten nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser soll daher über offene, naturnahe Entwässerungsgräben in eine zentrale Versickerungsanlage geleitet werden, durch die punktuell zentral versickert wird. Zusätzlich kann das Regenwasser für die Bewässerung von Grünflächen im Plangebiet genutzt werden. Eine Dachbegrünung wird festgesetzt, um insbesondere weitere Rückhaltung von Niederschlagswasser zu erreichen und das Mikroklima zu fördern. Ziel ist die Klimaresilienz des Gewerbestandortes zu stärken und Starkregen sowie Hitzeeffekte abzumildern. Die Umsetzung regenerativer Energietechnik wird angestrebt.

Im östlichen Teil des Plangebietes wird eine ergänzende Wohnbebauung festgesetzt, die die bestehende städtebauliche Struktur an der Ackerfeldstraße ergänzt. Dort werden insgesamt 47 Wohneinheiten in drei- bis viergeschossigen Gebäuden umgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die Ackerfeldstraße; auf den Grundstücken sind ausreichend Stellplätze für PKW und Fahrräder vorgesehen.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und darüber hinaus ökologische und freiraumgestalterische Umsetzungsempfehlungen für den Kompensationsbedarf formuliert. Hierzu zählen insbesondere der Erhalt einer Pufferzone zwischen dem grünen Gewerbepark und der angrenzenden Wohnbebauung entlang der Ackerfeld- und Steinbrinkstraße mit dem Erhalt privater Gartenflächen sowie ökologischen Aufwertungsmaßnahmen auf nicht mehr genutzten ehemaligen Gartenflächen und entlang der Randbereiche der Baugebiete. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zeigt dabei auf, dass unter Anwendung der Natur-auf-Zeit-Regelung gemäß § 30 LNatSchG NRW für große Teile des Gewerbegebiets einschließlich der Verkehrsflächen kein quantifizierter Eingriff naturschutzrechtlich anzusetzen ist. Da es sich hierbei um ehemals rechtmäßig baulich oder verkehrlich genutzte Flächen handelt, werden die zwischenzeitlich durch Sukzession entstandenen Biotopstrukturen in der Bilanzierung mit einem Bestandswert von 0 berücksichtigt.

Zur freiraumbezogenen und klimatischen Aufwertung des Gewerbeparks wurden zudem umfangreiche Begrünungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Gewerbegebietes vorgesehen. Dazu gehören extensiv begrünte Flachdächer - auch in Kombination mit Photovoltaikmodulen -, Fassadenbegrünungen an fensterlosen Fassaden sowie zusätzliche Baum- und Strauchpflanzungen auf den Freiflächen der Baugrundstücke. Ergänzend wurden Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung in die Planung aufgenommen. Vorgesehen sind unter anderem grasbewachsene Retentionsmulden innerhalb des Gewerbegebietes und der öffentlichen Verkehrsflächen sowie wasserdurchlässige Beläge für Kfz-Stellplätze zur verzögerten Ableitung des Niederschlagswassers. Darüber hinaus wurden Festsetzungen zur Begrünung öffentlicher und privater Freiflächen aufgenommen. Diese umfassen insbesondere die Pflanzung von Straßenbäumen entlang der Ringerschließung sowie die Begrünung von Kfz-Stellplatzanlagen durch Stellplatzbäume.

Aufgrund der umfangreichen und sehr fachspezifischen Informationen im Rahmen der Veröffentlichung ist für **Dienstag, 10. November 2026, von 18 bis 20 Uhr** ein Infomarkt geplant. Hierbei hat die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, Verständnisfragen direkt an die Fachplaner und die Verwaltung zu richten - der Infomarkt wird im Bistro Jahreszeiten, An der Guten Hoffnung 8, 46145 Oberhausen, stattfinden.

Satzung vom 08.10.2026 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 28.09.2026 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 17 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende neue Fassung:

§ 17 Ersatz des Verdienstausfalls und der Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenerstattung und Auslagenersatz

(1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 08. Dezember 2025 (GV.NRW. 2025 Seite 1138) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden.

(3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

(4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.

(6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten.

(7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.

(8) Fahrtkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-)Wohnung zum Sitzungsort.

(9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausfall, Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung, soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.

(10) Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind im Rahmen ihrer Ausübung des Mandats über die Gruppenunfallversicherung der Stadt Oberhausen versichert.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.10.2026

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Pustekuchen, Schabernack und Plutimikation

Astrid Lindgrens Welt in Bildern

Auf ins Abenteuer mit Pippi, Michel und Lotta



20. 9. 2026
–17. 1. 2027

Katrin Engelking, Pippi Langstrumpf, 2020 © Katrin Engelking/Verlag Friedrich Oetinger GmbH (Pippi Langstrumpf TM © The Astrid Lindgren Company)

RUHR KUNST MUSEEN · Schwedische Botschaft Berlin · Oetinger · ASTRID LINDGREN COMPANY · BURG WISSEN BILDERBUCH MUSEUM DER STADT TROISDORF · LUDWIG GALERIE SAARLOUIS · Bildmakarna BERG · Astrid Lindgren · Stiftung zur Förderung der Kinderkirche im Heidi-Oetinger-Haus · Stadtsparkasse Oberhausen | Wir. Für Sie. Für Oberhausen. · THEATER OBERHAUSEN · Freundeskreis Ludwiggalerie Schloss Oberhausen · WDR 5 · oberhausen mehr gibt's nicht · stadt oberhausen

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen www.ludwiggalerie.de



Auftakt: 4. Oktober 2026 11 Uhr in der Lichtburg Essen mit dem Film „EMIL UND DIE DETEKTIVE“ in Anwesenheit von Mitwirkenden

Abschluss: 1. November 2026 11 Uhr im Lichtburg Filmpalast Oberhausen mit Preisverleihung EMMI & EMO und dem Film „DAS GEHEIMNIS DER GESTOHLENEN MASKE“ mit Gästen

www.kinderfilmtage.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

RUTH ORKIN

18. 10. 2026
–14. 2. 2027



Die Welt im Fokus
Fotografien zwischen 1940 und 1960

RUHR KUNST MUSEEN
Orkin/Engel Film and Photo Archive
freiraum für fotografie
Freundeskreis Schloss Oberhausen
WDR
oberhausen
stadt oberhausen

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen
täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen
www.ludwiggalerie.de